



# Stadt Schöningen Der Bürgermeister

Vorlage  
V 26/2023

## Änderungssatzung zur Satzung über die Straßenreinigung, des Straßenverzeichnisses sowie die Verordnung über Art und Umfang der Straßenreinigung und die Erhebung der Straßenreinigungsgebühren der Stadt Schöningen vom 21.11.2018

Haushaltsrechtliche / finanzielle Auswirkungen siehe Sachverhaltsdarstellung

<i>Fachbereich: Finanzmanagement Bearbeiter: Herr Demuth</i>	<i>Datum 22.05.2023</i>
--	-----------------------------

### Beratungsfolge

<i>Gremium</i>	<i>Zuständigkeit</i>	<i>Sitzungsdatum</i>	<i>öffentlich</i>	<i>nicht öffentlich</i>
Haushaltsausschuss		30.05.2023	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Ortsrat Esbeck			<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Ortsrat Hoiersdorf			<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
VA	Kenntnisnahme und Beschlussempfehlung	27 .06.2023	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
Rat	Kenntnisnahme und Beschlussfassung	29.06.2023	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

### Beschlussvorschlag:

1. Die Anpassung der Gebührensätze für Straßenreinigung und Winterdienst wird beschlossen.
2. Die neuen Reinigungsgebiete der Straßenreinigung (Sommerdienst und Winterdienst) gemäß dem geänderten Straßenverzeichnis werden beschlossen.
3. Die Anpassungen der Verordnung über Art und Umfang der Straßenreinigung in der Stadt Schöningen werden erlassen.

### Sachverhaltsdarstellung, Begründung, ggf. finanzielle Auswirkungen:

Da die momentane Berechnung der Straßenreinigungs- und Winterdienstgebühr der Stadt Schöningen angesichts des Urteils des OVG Lüneburg vom 16.02.2016 (Az. 9 KN 288/13) als nicht rechtssicher einzustufen ist und zu einer ungerechten Verteilung führt (siehe beiliegende Vergleichsrechnung), müssen diese Gebühren in der Stadt Schöningen nach KAG neu kalkuliert werden.

Die Rechtsgrundlage zur Erhebung der Gebühren für Winterdienst als Teil der Straßenreinigung ist der § 52 des Niedersächsischen Straßengesetzes (NStrG). In diesem wird geregelt, dass „die Straßen innerhalb der geschlossenen Ortslage einschließlich der Ortsdurchfahrten von Bundes-,

Landes- und Kreisstraßen (...) zu reinigen sind. (...) Reinigungspflichtig sind die Gemeinden“. Ferner wird geregelt, dass die Gemeinde berechtigt ist Straßenreinigungsgebühren zu erheben: „Führen die Gemeinden die Straßenreinigung durch, so gelten für die der Reinigung unterliegenden Straßen die Eigentümer der anliegenden Grundstücke als Benutzer einer öffentlichen Einrichtung im Sinne des kommunalen Abgabenrechts“. Darüber hinaus wird geregelt, dass „die Kosten der öffentlichen Einrichtung (...) zu 75 vom Hundert durch Benutzungsgebühren gedeckt (werden), die restlichen 25 von Hundert der Kosten trägt der Träger der öffentlichen Einrichtung (Anteil der Allgemeinheit)“. Durch den erwähnten Absatz wird das Niedersächsische KAG für maßgeblich erklärt. Hier ist der § 5 NKAG relevant:

In diesem wird geregelt, dass

„das Gebührenaufkommen (...) die Kosten der jeweiligen Einrichtungen decken, jedoch nicht übersteigen“ soll,

„die Kosten der Einrichtungen (...) nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen zu ermitteln“ (sind),

„der Gebührenberechnung ein Kalkulationszeitraum zugrunde gelegt werden (kann), der drei Jahre nicht übersteigen soll“,

„zu den Kosten (...) auch die Gemeinkosten einschließlich der anteiligen Kosten für die Hauptverwaltungsbeamtin oder den Hauptverwaltungsbeamten und die Volksvertretung der Kommune, Entgelte für in Anspruch genommene Fremdleistungen, Abschreibungen, die nach der mutmaßlichen Nutzungsdauer oder Leistungsmenge gleichmäßig zu bemessen sind, sowie eine angemessene Verzinsung des aufgewandten Kapitals (gehören). Bei der Verzinsung des Kapitals bleiben die aus Beiträgen (insbesondere nach § 6) und aus Zuschüssen Dritter aufgebrauchten Kapitalanteile außer Betracht, sofern sie der öffentlichen Einrichtung zinslos zur Verfügung stehen.“

Der Haushaltsausschuss hat am 15.06.2023 folgende Änderungen beschlossen:

- § 3 Abs. 1,2,3 und 4, § 4 und § 9 der Straßenreinigungsgebührensatzung der Stadt Schöningen.
- § 1 Abs. 1 b) und c), § 2 Abs. 1 und 2, § 3, der Straßenreinigungssatzung der Stadt Schöningen.
- Änderungen Straßenreinigungsverzeichnis
- § 3 Verordnung über Art und Umfang der Straßenreinigung:

### **Hier die maßgeblichen inhaltlichen Änderungen im Detail:**

#### Änderung der Straßenreinigungsgebührensatzung:

##### § 3 Abs. 1:

Der Anteil des öffentlichen Anteils wird auf 25 von hundert festgesetzt (vgl. hierzu § 52 NStrG Abs. 3.)

##### § 3 Abs. 2:

Die Benutzungsgebühr für die Straßenreinigung errechnet sich nach der amtlichen Fläche des Grundstücks in Quadratwurzelmetern. (Alt: Frontmeter)

##### § 3 Abs. 3:

Definition welche Straße bei Hinterliegergrundstücken herangezogen wird.

##### § 3 Abs. 4:

Es besteht eine Kappungsgrenze bei Grundstücken über einer Fläche von 10.000 m<sup>2</sup>.

##### § 4:

Die neuen Reinigungsgebühren betragen:

in der Reinigungsklasse I (Normalreinigung) 2,30 € jährlich je Quadratwurzelmeter.

In der Reinigungsklasse II (Winterdienst) 0,61 € jährlich je Quadratwurzelmeter.

##### § 9:

Dieser wurde neu hinzugefügt und bezieht sich auf die Datenverarbeitung.

### Änderung der Straßenreinigungssatzung:

#### § 1 c):

Inhaltliche Änderung hinsichtlich der Nummerierung im Straßenreinigungsverzeichnis

#### § 2 Abs. 1 und 2:

Inhaltliche Änderungen hinsichtlich der Nummerierungen im Straßenreinigungsverzeichnis. Zuvor wurden im Straßenverzeichnis unter Nr. 4 die Straßen aufgeführt, wo ausschließlich der Winterdienst und nicht die Straßenreinigung durchgeführt wird. Dies ist nun im Straßenverzeichnis unter der Nr. 2 zu finden. Die Straßen, bei denen Straßenreinigung und Winterdienst durch die Stadt Schöningen durchgeführt wird, finden sich unter Nr. 3 des Straßenverzeichnisses.

#### § 2 Abs. 2:

Ergänzung und Benennung der zu beseitigenden Verunreinigungen des Anliegers gemäß den Ergänzungswünschen des Bauhofes.

### Änderung des Straßenreinigungsverzeichnisses (Neue Nummerierungen hinsichtlich der durchgeführten Leistungen):

#### Nr. 1:

Auf den genannten von der Stadt Schöningen zu reinigenden und abzustreuenden Verbindungswege im Kerngebiet und in den Ortsteilen Esbeck und Hoiersdorf erfolgt die Reinigung durch die Stadt Schöningen.

#### Nr. 2:

Auf den genannten Straßen übernimmt die Stadt Schöningen ausschließlich den Winterdienst. Die Straßenreinigung ist auf die Bürger übertragen. Der Hauseigentümer trägt die Kosten für den Winterdienst (Gebühr nach neuer Reinigungsklasse 2).

#### Nr. 3

Auf den genannten Straßen übernimmt die Stadt Schöningen sowohl die Straßenreinigung als auch den Winterdienst; der Hauseigentümer trägt die Kosten (Gebühr nach neuer Reinigungsklasse 1).

### Änderung der Verordnung über Art und Umfang der Straßenreinigung:

#### § 2

Ergänzung und Benennung der zu beseitigenden Verunreinigungen des Anliegers gemäß den Ergänzungswünschen des Bauhofes.

#### § 3:

Änderung auf 1,50 m (siehe Straßenreinigungssatzung)

Im Übrigen Anpassungen der entsprechenden Nummern entsprechend des neuen Straßenverzeichnisses.

gez. Schneider

(Schneider)

**Mitzeichnung**

BGM	AV	FB 10	FB 13	FB 20	FB 21	80	GB
<input checked="" type="checkbox"/> u	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

**Anlagen**

**Schaubild Vergleichsrechnung**

**Finaler Kalkulationsbericht des externen Dienstleisters**

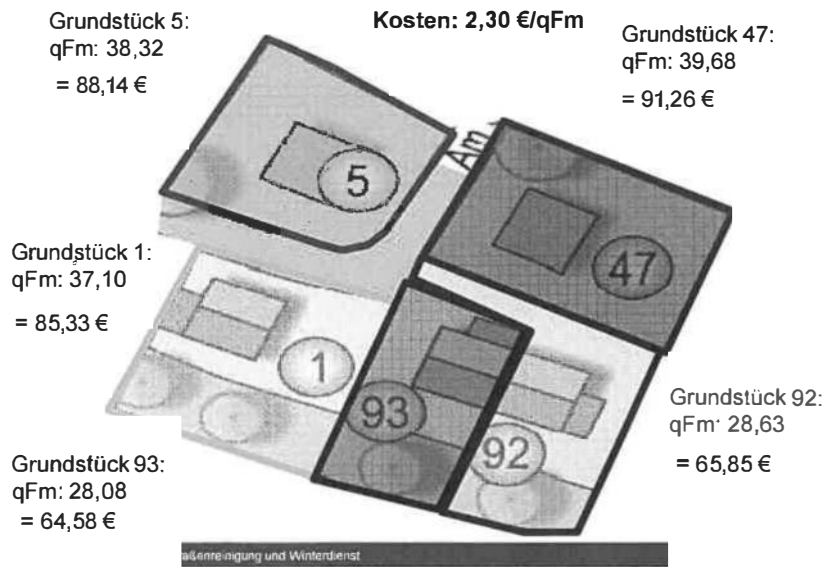
**Geänderte Satzung für die Straßenreinigung**

**Geänderte Gebührensatzung für die Straßenreinigung**

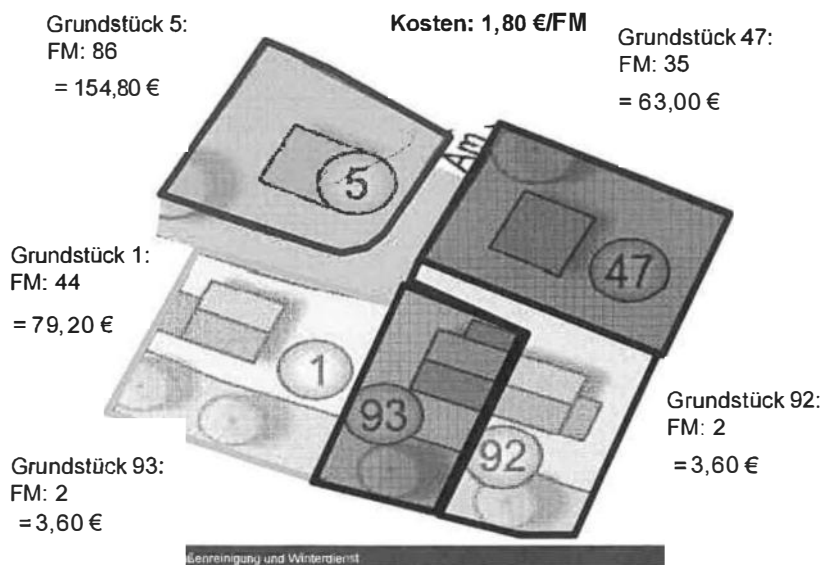
**Straßenreinigungsverzeichnis**

**Geänderte Verordnung über Art und Umfang der Straßenreinigung**

### Bsp: Kostenschlüssel Quadratwurzelmeter



### Bsp: Kostenschlüssel Frontmeter





## Bericht über die Kalkulation der Straßenreinigungsgebühren inkl. Winterdienst für die Jahre 2023-2025

Berlin, 01.12.2022

für die

**Stadt Schöningen**

Markt 1

38364 Schöningen



### **Institut für Public Management**

am Institut für Prozessoptimierung und  
Informationstechnologien GmbH

Wönnichstraße 68 - 70

10317 Berlin

T: +49 (0)30-3 907 907-66

F: +49 (0)30-3 907 907-11

W: [www.ipo-it.com](http://www.ipo-it.com)  
[www.ipm.berlin](http://www.ipm.berlin)

### **Ihr Berater**



Marius Hoppe

T: +49 (0)30-3 907 907-66

M: [m.hoppe@ipm.berlin](mailto:m.hoppe@ipm.berlin)

**Übersicht**

<b>1</b>	<b>Management Summary .....</b>	<b>3</b>
<b>2</b>	<b>Einleitung.....</b>	<b>4</b>
2.1	Ausgangssituation.....	4
2.2	Rechtliche Grundlagen.....	4
2.3	Außerordentliche Sachverhalte.....	5
2.4	Festlegung der Gebührentatbestände.....	5
2.5	Kurzbeschreibung des Projektvorgehens.....	6
<b>3</b>	<b>Eingangsdaten für die Berechnung / Kalkulation .....</b>	<b>6</b>
3.1	Herleitung der Kosten und Erlöse.....	6
3.1.1	Personalkosten.....	7
3.1.2	Gemeinkosten.....	7
3.1.3	Sach- und Dienstleistungskosten .....	7
3.1.4	Kalkulatorische Kosten .....	8
	Kalkulatorische Abschreibungen .....	8
	Kalkulatorische Zinsen.....	8
3.1.5	Sonstige Aufwendungen.....	8
3.1.6	Kostendeckung.....	8
3.1.7	Erträge .....	9
3.1.8	Nicht ansatzfähige Kosten .....	9
3.2	Kostenträger.....	9
3.3	Leistungsmengen für einzelne Kostenträger.....	9
3.4	Kalkulationsstruktur.....	10
3.5	Kalkulation der Gebührensätze.....	10
3.6	Ergebnis.....	11
	<b>Tabellenverzeichnis.....</b>	<b>12</b>
	<b>Anhang .....</b>	<b>13</b>

## 1 Management Summary

---

Die Stadt Schöningen beauftragte das Institut für Public Management am Institut für Prozessoptimierung und Informationstechnologien (im Folgenden IPM) am 08.06.2022 mit der Kalkulation der Gebühren für die Straßenreinigung inklusive Winterdienst für die Jahre 2023-2025.

Ziel der Kalkulation war die Ermittlung kostendeckender Gebühren für die Straßenreinigung inklusive Winterdienst.

Die Kalkulation wurde auf Basis der Planansätze der Jahre 2023-2025 vorgenommen. Aus diesen Daten wurden die ansatzfähigen Kosten ermittelt. Die ermittelten ansatzfähigen Kosten für Straßenreinigung und Winterdienst wurden in Abstimmung mit der Gemeinde durch die Quadratwurzelmeter der relevanten Grundstücke in der Gemeinde geteilt. Relevante Grundstücke in diesem Sinne sind Anlieger- und Hinterliegergrundstücke unabhängig, ob diese sich im Besitz der Gemeinde oder anderer Eigentümer befinden.

Als Ergebnis wurden für die unterschiedlichen Reinigungsklassen kostendeckende **Gebührensätze** für die Straßenreinigung und Winterdienst in folgender Höhe ermittelt:

Straßenreinigung und Winterdienst	Gebühr
Reinigungsklasse 1 (Straßenreinigung und Winterdienst)	2,28 €
Reinigungsklasse 2 (Winterdienst)	0,61 €

Tabelle 1: Zusammenfassung der Kalkulationsergebnisse



## 2 Einleitung

---

### 2.1 Ausgangssituation

Die Stadt Schöningen betreibt die Straßenreinigung inkl. dem Winterdienst der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen innerhalb der geschlossenen Ortslage als öffentliche Einrichtung. Die momentanen Gebühren müssen nach KAG neu kalkuliert werden.

Die Stadt hat das Institut für Public Management am Institut für Prozessoptimierung und Informationstechnologien (im Folgenden IPM) am 08.06.2022 mit der Kalkulation der Gebühren für Straßenreinigung inkl. Winterdienst für die Jahre 2023-2025 beauftragt.

Ziel der Kalkulation war die Ermittlung kostendeckender Gebühren für die Straßenreinigung inkl. Winterdienst.

### 2.2 Rechtliche Grundlagen

Die Rechtsgrundlage zur Erhebung der Gebühren für Winterdienst als Teil der Straßenreinigung ist der § 52 des Niedersächsischen Straßengesetzes (NStrG). In diesem wird geregelt, dass „die Straßen innerhalb der geschlossenen Ortslage einschließlich der Ortsdurchfahrten von Bundes-, Landes- und Kreisstraßen (...) zu reinigen sind. (...) Reinigungspflichtig sind die Gemeinden“.

Ferner wird geregelt, dass die Gemeinde berechtigt ist Straßenreinigungsgebühren zu erheben: „Führen die Gemeinden die Straßenreinigung durch, so gelten für die der Reinigung unterliegenden Straßen die Eigentümer der anliegenden Grundstücke als Benutzer einer öffentlichen Einrichtung im Sinne des kommunalen Abgabenrechts.“. Darüber hinaus wird geregelt, dass „die Kosten der öffentlichen Einrichtung (...) zu 75 vom Hundert durch Benutzungsgebühren gedeckt (werden), die restlichen 25 vom Hundert der Kosten trägt der Träger der öffentlichen Einrichtung (Anteil der Allgemeinheit).“

Durch den erwähnten Absatz wird das Niedersächsische KAG für maßgeblich erklärt. Hier ist der § 5 NKAG relevant. In diesem wird geregelt, dass

- „das Gebührenaufkommen (...) die Kosten der jeweiligen Einrichtungen decken, jedoch nicht übersteigen“ soll,
- „die Kosten der Einrichtungen (...) nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen zu ermitteln“ (sind),
- „der Gebührenberechnung ein Kalkulationszeitraum zugrunde gelegt werden (kann), der drei Jahre nicht übersteigen soll“,
- „zu den Kosten (...) auch die Gemeinkosten einschließlich der anteiligen Kosten für die Hauptverwaltungsbeamtin oder den Hauptverwaltungsbeamten und die Volksvertretung der Kommune, Entgelte für in Anspruch genommene Fremdleistungen, Abschreibungen, die nach der

mutmaßlichen Nutzungsdauer oder Leistungsmenge gleichmäßig zu bemessen sind, sowie eine angemessene Verzinsung des aufgewandten Kapitals (gehören). Bei der Verzinsung des Kapitals bleiben die aus Beiträgen (insbesondere nach § 6) und aus Zuschüssen Dritter aufgebrachtene Kapitalanteile außer Betracht, sofern sie der öffentlichen Einrichtung zinslos zur Verfügung stehen.“,

- „die Gebühr (...) nach Art und Umfang der Inanspruchnahme zu bemessen (ist) (Wirklichkeitsmaßstab). Wenn das schwierig oder wirtschaftlich nicht vertretbar ist, kann ein Wahrscheinlichkeitsmaßstab gewählt werden, der nicht in einem offensichtlichen Missverhältnis zu der Inanspruchnahme stehen darf. Bei der Gebührenbemessung und bei der Festlegung der Gebührensätze können soziale Gesichtspunkte, auch zugunsten bestimmter Gruppen von Gebührenpflichtigen, berücksichtigt werden. Dies gilt nicht für Einrichtungen mit Anschluss- und Benutzungszwang und für die Straßenreinigung.“.

Darüber hinaus existieren in Niedersachsen relevante Urteile für das Thema Straßenreinigungsgebühren:

- OVG Lüneburg 9. Senat, Urteil vom 30.01.2017, 9 LB 193/16
  - Das Urteil behandelt u.a. die Veranlagung der Hinterliegergrundstücke und legitimiert den Quadratwurzelmetermaßstab.
- OVG Lüneburg, Urteil vom 30.11.2009 - 9 LB 415/07 und Drucksache 17/4119 der Niedersächsischen Landesregierung
  - Es wird die Gebührenpflicht der an Straßen innerhalb der bebauten Ortslage gelegenen land- und forstwirtschaftlichen Grundstücke bestimmt.

### 2.3 Außerordentliche Sachverhalte

Für die Jahre 2023 – 2025 wurden weitere Reinigungsgebiete in der Zuordnung der Straßenreinigungs-/Winterdienstklassen vorgenommen. Diese wurde bei der Kalkulation entsprechend berücksichtigt.

### 2.4 Festlegung der Gebührentatbestände

Folgende Straßenreinigungs- und Winterdienstklassen existieren in der Stadt:

- Reinigungsklasse 1 (Straßenreinigung und Winterdienst) – wöchentlich
- Reinigungsklasse 2 (Winterdienst)

Die Gebühren wurden entsprechend der Reinigungsklassen für den Kalkulationszeitraum 2023-2025 kalkuliert.

## 2.5 Kurzbeschreibung des Projektvorgehens

Nach Zusendung der Daten an das IPM wurden folgende Arbeitsschritte durch das IPM durchgeführt:

- Analyse der vorhandenen Unterlagen/ Informationen,
- Entwicklung und Anpassung des Kalkulationsschemas,
- Zusammenstellen der benötigten Daten zur Durchführung der Kalkulation,
- Ermittlung der kostendeckenden Gebühren für Straßenreinigung inkl. Winterdienst
- Interpretation der Kalkulationsergebnisse,
- Erstellung des Berichtes zur Kalkulation, in dem neben der schriftlichen Darstellung auch die notwendigen tabellarischen Übersichten enthalten sind.

Als Ergebnis wurde der Stadt am 31.10.2022 der erste Entwurf des Berichts über die Kalkulation der Gebühren für die Straßenreinigung inkl. Winterdienst übersendet. Der Kalkulationsbericht wurde im pdf-Format zur Verfügung gestellt und im Anschluss auf Grund der Hinweise der Stadt überarbeitet. Die finale Berichtsversion wurde der Stadt am 01.12.2022 übermittelt.

## 3 Eingangsdaten für die Berechnung / Kalkulation

---

### 3.1 Herleitung der Kosten und Erlöse

Zunächst wurden die ansatzfähigen Kosten ermittelt. Folgende Kosten-/Erlösarten wurden identifiziert.

Diese werden im Folgenden erläutert:

1. Personalkosten
2. Gemeinkosten
3. Sach- und Dienstleistungskosten
4. Kalkulatorische Kosten
  - a. Kalkulatorische Abschreibungen
  - b. Kalkulatorische Zinsen
5. Sonstige Aufwendungen
6. Kostendeckung

Die für den Kalkulationszeitraum geplanten Personal-, Sach- und Dienstleistungskosten sowie die sonstigen Aufwendungen wurden dem Produkt Straßenreinigung inkl. Winterdienst zugeordnet. Die Gemeinkosten und kalkulatorischen Kosten wurden vom IPM auf Basis der Daten der Stadt ermittelt.

### 3.1.1 Personalkosten

Die für den Kalkulationszeitraum geplanten Personalkosten wurden von der Gemeinde ermittelt. Sie umfassen die Personalkosten der Baubetriebshofmitarbeiter:Innen, die anteiligen Kosten der Baubetriebshofleitung sowie die anteiligen Kosten der GemeindeverwaltungsmitarbeiterInnen, die mit der Organisation der Straßenreinigung betraut sind. Folgende Personalkosten wurden ermittelt:

Kosten-/Erlösart	2023	2024	2025	Mittelwerte 2023 - 2025
Personalkosten	166.988 €	168.028 €	175.068 €	<b>170.028 €</b>

Tabelle 2: Ermittelte Personalkosten

### 3.1.2 Gemeinkosten

Bei den Gemeinkosten handelt es sich um Kosten des Baubetriebshof sowie der Verwaltung, die benötigt werden, damit die Straßenreinigung inkl. Winterdienst betrieben werden kann. Eine Errechnung der tatsächlichen Gemeinkosten wäre nur mit Hilfe einer Kosten- und Leistungsrechnung möglich. Da eine Kosten- und Leistungsrechnung nicht vorhanden ist, wurden die Pauschalwerte gemäß den Vorgaben der Kommunalen Gemeinschaftsstelle für Verwaltungsmanagement (KGSt)<sup>1</sup> verwendet. Weiterhin sind in den Gemeinkosten auch die Portokosten für den Bereich der Straßenreinigung und Winterdienst enthalten.

Kosten-/Erlösart	2023	2024	2025	Mittelwerte 2023 - 2025
Gemeinkosten	25.342 €	25.500 €	26.558 €	<b>25.800 €</b>

Tabelle 3: Ermittelte Gemeinkosten

### 3.1.3 Sach- und Dienstleistungskosten

Die Sach- und Dienstleistungskosten beinhalten die Materialkosten des Bauhofs der Stadt Schöningen für die Leistungen Straßenreinigung und Winterdienst sowie weitere betriebliche Aufwendungen. Zusätzlich wurden die Ist-Kosten der aktuellen Kalkulation in Ansatz gebracht. Folgende Sachkosten wurden ermittelt:

Kosten-/Erlösart	2023	2024	2025	Mittelwerte 2023 - 2025
Sachkosten	88.509 €	90.109 €	91.109 €	<b>89.909 €</b>

Tabelle 4: Ermittelte Sachkosten

<sup>1</sup> Vgl. KGST-Bericht Nr. 09/2018 (2018), Kosten eines Arbeitsplatzes 2018/2019, S. 13 ff.

### 3.1.4 Kalkulatorische Kosten

#### Kalkulatorische Abschreibungen

Die Abschreibungen wurden vom Betriebshof der Stadt entsprechend des KAG ermittelt und anteilig auf die Straßenreinigung und Winterdienst verteilt. Die Abschreibung erfolgt entsprechend der Nutzungsdauer. Die Abschreibungsbasis sind die Anschaffungs- und Herstellungskosten.

Kosten-/Erlösart	2023	2024	2025	Mittelwert 2023 - 2025
Abschreibungen	51.183 €	38.307 €	33.620 €	<b>41.037 €</b>

Tabelle 5: Ermittelte Abschreibungen

#### Kalkulatorische Zinsen

Die kalkulatorischen Zinsen des aufgewandten Kapitals des Anlagevermögens bilden entsprechend §5 KAG ansatzfähige Kosten. Zur Ermittlung der kalkulatorischen Zinsen wurde der durch Beiträge und Zuschüsse Dritter aufgebrachte Anteil in Abzug gebracht. Der kalkulatorische Zinssatz wurde in Höhe von 4,0 % festgelegt. Die Errechnung der kalkulatorischen Zinskosten erfolgte nach der Restbuchwertmethode. Des Weiteren wurde festgelegt, dass die Buchwerte des Kalkulationszeitraums des Anlagevermögens für die Berechnung der kalkulatorischen Zinsen heranzuziehen sind.

Kosten-/Erlösart	2023	2024	2025	Mittelwert 2023 - 2025
Kalk. Zinsen	6.757 €	5.225 €	3.852 €	<b>5.278 €</b>

Tabelle 6: Ermittelte kalkulatorische Zinsen

### 3.1.5 Sonstige Aufwendungen

Unter den sonstigen Aufwendungen wurden Aufwendungen für Zinsen und ähnliche Aufwendungen durch die Stadt ermittelt und dem IPM zur Verfügung gestellt. Folgende sonstige Aufwendungen konnten ermittelt werden:

Kosten/Erlösart	2023	2024	2025	Mittelwerte 2023 - 2025
sonstige Aufwendungen	1.000 €	0 €	0 €	<b>333 €</b>

Tabelle 7: Ermittelte sonstige Aufwendungen

### 3.1.6 Kostendeckung

Die Kostendeckung beinhaltet die Kostenüberdeckung bzw. Kostenunterdeckung aus den Jahren 2019 – 2021 für den Bereich Straßenreinigung und Winterdienst. Die dargestellten Werte wurden durch die Stadt ermittelt und dem IPM zur Verfügung gestellt. Um die Kostenunterdeckung und Kostenüberdeckung summieren zu können, sind die Werte der Kostenüberdeckung negativ dargestellt und die

Kostenunterdeckung gegensätzlich hierzu. Folgende Kostenüber- und Kostenunterdeckungen konnten festgestellt werden.

Kosten/Erlösart	2023	2024	2025	Mittelwerte 2023 - 2025
Kostenüber-/ Unterdeckung	-23.467 €	-4.948 €	24.251 €	<b>-1.388 €</b>

Tabelle 8: Ermittelte Kostendeckung

### 3.1.7 Erträge

Es existieren, neben der bereits betrachteten Kostenüberdeckung, keine für die Kalkulation relevanten Erträge.

### 3.1.8 Nicht ansatzfähige Kosten

Der Kostenanteil, der auf das allgemeine öffentliche Interesse entfällt, beträgt 25 von hundert und wird von der Stadt getragen.

## 3.2 Kostenträger

Als Kostenträger werden die Kosten der Straßenreinigung (Sommerdienst) pro Leistungseinheit (siehe Leistungsmenge) bestimmt.

## 3.3 Leistungsmengen für einzelne Kostenträger

Als Schlüssel für die Kostenverteilung wurde der Quadratwurzelmetermaßstab angewendet. Dieser wurde von der Gemeinde separat für Straßenreinigung- und Winterdienst ermittelt. Die Summe der Quadratwurzelmeter umfasst auch die Werte für die Grundstücke der Gemeinde, die genauso wie die anderen gebührenpflichtigen Grundstücke behandelt werden. Somit ist sichergestellt, dass keine Kosten auf die Gebührenschildner\*innen umgelegt werden, die durch die Straßenreinigung an kommunalen Grundstücken entstehen. Zusammengefasst ergeben sich folgende Quadratwurzelmeter, die für die Gebühren in Folge der einzelnen Leistungen „Straßenreinigung & Winterdienst“ in Ansatz gebracht werden:

Quadratwurzelmeter für Straßenreinigung & Winterdienst	
Straßenreinigung	108.215
Winterdienst	109.828

Tabelle 9: Ermittelte Quadratwurzelmeter für Straßenreinigung und Winterdienst

### 3.4 Kalkulationsstruktur

Zur Ermittlung der Gebührensätze pro Quadratwurzelmeter für die Straßenreinigung wurden die Kosten (wie unter Kapitel 3.1. beschrieben,) ermittelt. Zusammenfassend ergeben sich folgende ansatzfähigen Kosten für die Leistung Straßenreinigung inkl. Winterdienst:

	Allgemeine Verwaltung	Kostendeckung	Sommerdienst	Winterdienst	Summe
<b>Personalkosten</b>	2.028 €	- €	125.125 €	42.875 €	170.028 €
<b>Sach- und Dienstleistungen</b>	- €	- €	66.201 €	23.708 €	89.909 €
<b>Gemeinkosten</b>	25.800 €	- €	- €	- €	25.800 €
<b>sonstige Aufwendungen</b>	- €	- €	244 €	89 €	333 €
<b>Kalkulatorische Kosten</b>	- €	- €	30.220 €	16.094 €	46.315 €
<b>Kostenüber-/ Unterdeckung</b>	- €	- 1.388 €	- €	- €	- 1.388 €
<b>Summe</b>	<b>27.828 €</b>	<b>- 1.388 €</b>	<b>221.790 €</b>	<b>82.766 €</b>	<b>330.997 €</b>
Umlage Allgemeine Verwaltung			72,82%	27,18%	100%
			20.265 €	7.562 €	<b>27.828 €</b>
Umlage Kostendeckung			72,82%	27,18%	100%
			- 1.011 €	- 377 €	<b>- 1.388 €</b>
<b>Summe</b>			<b>241.045 €</b>	<b>89.952 €</b>	<b>330.997 €</b>
<b>öffentlicher Anteil</b>		25%	60.261 €	22.488 €	<b>82.749 €</b>
Ansatzfähige Kosten			<b>180.784 €</b>	<b>67.464 €</b>	<b>248.247 €</b>

Tabelle 10: ansatzfähige Kosten der Straßenreinigung und Winterdienst

### 3.5 Kalkulation der Gebührensätze

Die Kosten der Straßenreinigung wurden mittels der einfachen Divisionskalkulation auf die Quadratwurzelmeter der Reinigungsklasse verteilt und somit die Gebühren pro Quadratwurzelmeter für die Straßenreinigung ermittelt. Somit wurden die folgenden Gebühren pro Quadratwurzelmeter ermittelt:

Straßenreinigung	ansatzfähige Kosten Straßenreinigung	Quadratwurzelmeter	Gebühr
Straßenreinigung	180.784 €	108.215	<b>1,67 €</b>

Tabelle 11: Gebühren für Straßenreinigung

Die Kosten des Winterdienst wurden ebenfalls mittels einfachen Divisionskalkulation auf die Quadratwurzelmeter der Reinigungsklasse verteilt und somit die Gebühren pro Quadratwurzelmeter für den Winterdienst ermittelt. Somit wurden die folgenden Gebühren pro Quadratwurzelmeter ermittelt:

Winterdienst	ansatzfähige Kosten Winterdienst	Quadratwurzelmeter	Gebühr
Winterdienst	67.464 €	109.828	<b>0,61 €</b>

Tabelle 12: Gebühren für Winterdienst

In einem letzten Schritt wurden die Gebühren für Straßenreinigung und Winterdienst addiert, um die Kosten für die Straßenreinigung und den Winterdienst pro Quadratwurzelmeter zu ermitteln.

Straßenreinigung und Winterdienst	Gebühr
Reinigungsstufe 1 (Normalreinigung)	<b>2,28 €</b>
Reinigungsstufe 2 (Winterdienst)	<b>0,61 €</b>

Tabelle 13: Ermittlung der Gebühren für Straßenreinigung und Winterdienst

### 3.6 Ergebnis

Die Kalkulation der Gebühren für Straßenreinigung inkl. Winterdienst hat ergeben, dass die Stadt kostendeckende Gebühren in Höhe von:

**2,28 € pro Quadratwurzelmeter für die Reinigungsstufe 1 (Normalreinigung, Straßenreinigung und Winterdienst) und**

**0,61 € pro Quadratwurzelmeter für die Reinigungsstufe 2 (Winterdienst) erheben kann.**



## Tabellenverzeichnis

---

Tabelle 1: Zusammenfassung der Kalkulationsergebnisse.....	3
Tabelle 2: Ermittelte Personalkosten.....	7
Tabelle 3: Ermittelte Gemeinkosten.....	7
Tabelle 4: Ermittelte Sachkosten.....	7
Tabelle 5: Ermittelte Abschreibungen.....	8
Tabelle 6: Ermittelte kalkulatorische Zinsen.....	8
Tabelle 7: Ermittelte sonstige Aufwendungen.....	8
Tabelle 8: Ermittelte Kostendeckung.....	9
Tabelle 9: Ermittelte Quadratwurzelmeter für Straßenreinigung und Winterdienst.....	9
Tabelle 10: ansatzfähige Kosten der Straßenreinigung und Winterdienst.....	10
Tabelle 11: Gebühren für Straßenreinigung.....	10
Tabelle 12: Gebühren für Winterdienst.....	10
Tabelle 13: Ermittlung der Gebühren für Straßenreinigung und Winterdienst.....	11
Tabelle 14: Betriebskosten.....	13

## Anhang

Konto	Bezeichnung	2023	2024	2025	Mittelwerte 2023 - 2025	Kostenarten	Kostenstelle
<b>Personalkosten</b>							
	Personalkosten Verwaltung (Steueramt)	1.988 €	2.028 €	2.068 €	<b>2.028 €</b>	Personalkosten	Allgemeine Verwaltung
	Personalkosten Betriebshof SR	122.891 €	123.635 €	128.849 €	<b>125.125 €</b>	Personalkosten	Sommerdienst
	Personalkosten Betriebshof WD	42.109 €	42.365 €	44.151 €	<b>42.875 €</b>	Personalkosten	Winterdienst
<b>Zinsaufwendungen</b>							
	Zinsen und ähnliche Aufwendungen	733 €	- €	- €	<b>244 €</b>	sonstige Aufwendungen	Sommerdienst
	Zinsen und ähnliche Aufwendungen	267 €	- €	- €	<b>89 €</b>	sonstige Aufwendungen	Winterdienst
<b>Sachkosten</b>							
5222000	Materialkosten	58.879 €	59.940 €	60.925 €	<b>59.914 €</b>	Sach- und Dienstleistungen	Sommerdienst
5227000	Materialkosten	18.821 €	19.160 €	19.475 €	<b>19.152 €</b>	Sach- und Dienstleistungen	Winterdienst
5231300	Sonstige betriebliche Aufwendungen	4.712 €	4.834 €	4.650 €	<b>4.732 €</b>	Sach- und Dienstleistungen	Sommerdienst
5231400	Sonstige betriebliche Aufwendungen	2.988 €	3.066 €	2.950 €	<b>3.001 €</b>	Sach- und Dienstleistungen	Winterdienst
	Abschreibungen	35.562 €	24.507 €	22.296 €	<b>27.455 €</b>	Kalkulatorische Kosten	Sommerdienst
	Abschreibungen	15.622 €	13.800 €	11.324 €	<b>13.582 €</b>	Kalkulatorische Kosten	Winterdienst
	Sachverständigen Kosten	1.554 €	1.554 €	1.554 €	<b>1.554 €</b>	Sach- und Dienstleistungen	Sommerdienst
	Sachverständigen Kosten	1.554 €	1.554 €	1.554 €	<b>1.554 €</b>	Sach- und Dienstleistungen	Winterdienst
	kalk. Zinsen	3.716 €	2.736 €	1.844 €	<b>2.765 €</b>	Kalkulatorische Kosten	Sommerdienst
	kalk. Zinsen	3.041 €	2.489 €	2.008 €	<b>2.513 €</b>	Kalkulatorische Kosten	Winterdienst
	Kostendeckung 2019 - 2021	-23.467 €	-4.948 €	24.251 €	<b>- 1.388 €</b>	Kostenüber-/ Unterdeckung	Kostendeckung
<b>Gemeinkosten</b>							
	Gemeinkosten Personalkosten Steueramt	398 €	406 €	414 €	<b>406 €</b>	Gemeinkosten	Allgemeine Verwaltung
	Gemeinkosten Personalkosten Betriebshof	24.750 €	24.900 €	25.950 €	<b>25.200 €</b>	Gemeinkosten	Allgemeine Verwaltung
	Kosten eines Büroarbeitsplatzes	194 €	194 €	194 €	<b>194 €</b>	Gemeinkosten	Allgemeine Verwaltung

Tabelle 14: Betriebskosten

## **Satzung über die Straßenreinigung in der Stadt Schöningen (Straßenreinigungssatzung) von 17.12.1987 in der Fassung der Änderung vom 29.06.2023**

Aufgrund der §§ 6 und 40 der Nieders. Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22.10.1996 (Nds. GVBl. S. 431) in Verbindung mit § 52 des Nieders. Straßengesetzes (NStrG) in der Fassung vom 28.05.1996 (Nds. GVBl. S. 242) hat der Rat der Stadt Schöningen in seiner Sitzung am 29.06.2023 folgende Satzung über die Straßenreinigung in der Stadt Schöningen beschlossen:

### **§ 1**

- (1) Innerhalb der geschlossenen Ortslage reinigt die Stadt
  - a) die Verbindungswege ohne Erschließungsfunktion gemäß Nr. 1 des Straßenverzeichnisses zur Straßenreinigungssatzung;
  - b) die Fahrbahnen aller öffentlichen Straßen, Wege und Plätze einschließlich der Ortsdurchfahrten von Bundes-, Landes- und Kreisstraßen, soweit dies nicht gemäß § 2 Absatz 1 den Anliegern übertragen ist, die selbständigen Radwege sowie Parkspuren, die Gehwege und Gossen vor ihren Grundstücken und vor Grundstücken, an denen ihr Nutzungsrechte gemäß § 2 Absatz 4 bestellt sind, die Gossen vor allen übrigen Grundstücken, die Mittelstreifen in Fußgängerzonen und verkehrsberuhigten Bereichen nach Nr. 1 des Straßenverzeichnisses zur Straßenreinigungssatzung.
  - c) Die Stadt führt weiterhin den Winterdienst auf den Fahrbahnen derjenigen Straßen durch, bei denen den Anliegern die Reinigung der Fahrbahnen nach **Nr. 2 des Straßenverzeichnisses** zur Straßenreinigungssatzung übertragen worden ist.
- (2) Die Stadt betreibt die Straßenreinigung als öffentliche Einrichtung. Die Eigentümer sämtlicher bebauter und unbebauter Grundstücke innerhalb der geschlossenen Ortslage gelten als Benutzer dieser Einrichtung, zu deren Inanspruchnahme sie verpflichtet sind. Für die Benutzung der von der Stadt betriebenen öffentlichen Einrichtung Straßenreinigung werden Gebühren nach einer besonderen Satzung erhoben.

### **§ 2**

- (1) Die Reinigung der Fahrbahnen einschließlich der Radwege und Parkspuren der unter **Nr. 2 des Straßenverzeichnisses** zur Straßenreinigungssatzung verzeichneten Straßen wird mit Ausnahme des Winterdienstes an den Fahrbahnen, selbständigen Radwegen und Parkstreifen den Eigentümern der angrenzenden bebauten und unbebauten Grundstücke übertragen (Anlieger).

- (2) Innerhalb der geschlossenen Ortslage wird die Reinigung der Gehwege und Gossen mit Ausnahme der **unter Nr. 3 des Straßenverzeichnisses aufgeführten Straßen** den Eigentümern der angrenzenden Grundstücke übertragen. **Diese beinhaltet die Beseitigung von Schmutz, Unrat, Laub, Papier, sonstigem Unrat und Wildkräutern sowie die Schneeräumung und Eisbeseitigung.** In Fußgängerzonen oder verkehrsberuhigten Bereichen im straßenverkehrsrechtlichen Sinn ohne Gehwege gelten als Gehwege die Straßenbereiche zwischen den Anliegergrundstücken und dem ihnen zugewandten Niedrigbord oder der ihnen zugewandten ausgewiesenen Parkplätze mit Ausnahme der Gosse. Sind Begrenzungseinrichtungen im Sinne des Satzes 2 nicht vorhanden, gilt als Gehweg ein 1,50 m breiter Streifen vor den Anliegergrundstücken.
- (3) Die Reinigungspflicht obliegt auch den Eigentümern solcher Grundstücke, die durch einen Graben, einen Grünstreifen, eine Mauer, eine Böschung oder in ähnlicher Weise von den Gehwegen getrennt sind.
- (4) Den Eigentümern werden die Nießbraucher, Erbbauberechtigten, Wohnungsberechtigten (§ 1093 BGB) und Dauerwohnungs- bzw. Dauernutzungsberechtigten (§ 31 ff. Wohnungseigentumsgesetz) gleichgestellt. Ihre Reinigung geht der der Eigentümer vor. Mehrere Reinigungspflichtige sind gesamtschuldnerisch verantwortlich.

### § 3

Mit Zustimmung der Stadt Schöningen kann für den zur Reinigung Verpflichteten (siehe § 2) ein Dritter mit öffentlich-rechtlicher Wirkung die Ausführung der Wegereinigung für den Verpflichteten übernehmen. Die Übertragung muss durch schriftliche oder protokollierte Erklärung erfolgen. Die Zustimmung der Stadt ist jederzeit widerruflich.

### § 4

Art und Umfang der Straßenreinigung bestimmen sich nach der Verordnung über Art und Umfang der Straßenreinigung in der Stadt Schöningen.

### § 5

Der Straßenkehrriech geht mit der Abfuhr durch die Stadt in das Eigentum der Stadt über. Im Kehricht vorgefundene Wertgegenstände werden als Fundsachen behandelt.

**§ 6**  
Inkrafttreten

Stadt Schöningen  
Der Bürgermeister

Schneider

**Gebührensatzung für die Straßenreinigung der Stadt Schöningen  
(Straßenreinigungsgebührensatzung) vom 29.11.1984 in der Fassung der  
Änderungen vom 16.12.1986, 17.12.1987, 17.12.1992, 21.11.1995,  
12.12.1996, 17.12.1997, 16.12.1998, 13.12.2000, 12.12.2001, 09.12.2003,  
16.12.2004, 14.12.2005, 12.12.2006, 09.12.2010, 19.12.2013, 16.12.2014, 22.11.2018 und  
29.06.2023**

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Nieders. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG), des § 52 des Nieders. Straßengesetzes (NStrG) und des § 5 des Nieders. Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in den jeweils geltenden Fassungen sowie des § 1 Abs. 2 der Satzung über die Straßenreinigung in der Stadt Schöningen in der derzeit geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Schöningen in seiner Sitzung am 29.06.2023 folgende 18. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die Straßenreinigung der Stadt Schöningen beschlossen:

**§ 1  
Allgemeines**

Die Stadt führt die Reinigung der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze - im Folgenden einheitlich Straßen genannt - innerhalb der geschlossenen Ortslage einschließlich der Ortsdurchfahrten von Bundes-, Landes- und Kreisstraßen als öffentliche Einrichtung nach Maßgabe ihrer Straßenreinigungssatzung durch. Für die Straßenreinigung werden Gebühren nach den folgenden Vorschriften erhoben.

**§ 2  
Gebührenpflichtige**

- (1) Gebührenpflichtige sind die Benutzer der öffentlichen Einrichtung Straßenreinigung. Als Benutzer gelten die Eigentümer der Grundstücke, die an den gereinigten Straßen liegen. Als anliegende Grundstücke gelten auch solche Grundstücke, die durch einen Graben, einen Grünstreifen, eine Mauer, eine Böschung oder in ähnlicher Weise von der Straße getrennt sind; das gilt jedoch nicht, wenn ein Geländestreifen zwischen Straße und Grundstück weder dem öffentlichen Verkehr gewidmet noch Bestandteil der Straße ist. Für die unter Nr. 1 des Straßenverzeichnisses zu dieser Gebührensatzung aufgeführten Verbindungswege sind von den Anliegern keine Gebühren zu entrichten.
- (2) Den Eigentümern der anliegenden Grundstücke werden die Nießbraucher (§ 1030 BGB), Erbbauberechtigten (§ 1012 BGB, § 1 Erbbaurechtsverordnung), Wohnungsberechtigten (§ 1093 BGB) und Dauerwohn- bzw. Dauernutzungsberechtigten (§ 31 WEG) gleichgestellt.
- (3) Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.

### § 3 Gebührenmaßstab

- (1) Die Straßenreinigungsgebühren sollen die Kosten der Straßenreinigung decken. Die Stadt trägt den nicht umlagefähigen Teil der Kosten. Dieser Anteil wird **auf 25 v. H. der gesamten Straßenreinigungskosten festgesetzt**. Der auf die Stadt entfallende Teil umfasst
1. die Kosten für die Reinigung der der Öffentlichkeit zugänglichen Park- und Grünanlagen sowie für Straßenkreuzungen und -einmündungen, Verkehrsinseln und ähnliche dem Verkehr dienende Anlagen,
  2. die Kosten für die Reinigung der überwiegend dem Durchgangsverkehr dienenden Straßen, soweit die Kosten durch den Durchgangsverkehr verursacht werden, und
  3. die Kostenanteile für Billigkeitserlasse nach § 11 Abs. 1 Nr. 5 a NKAG i. V. m. § 227 Abs. 1 AO 1977,
  4. die Kosten für die normale und zusätzliche Reinigung von Straßen, die ausschließlich im öffentlichen Interesse erfolgt.
- (2) **Die Benutzungsgebühr für die Straßenreinigung errechnet sich nach der amtlichen Fläche des Grundstücks in Quadratwurzelmetern und der Reinigungsklasse der zu reinigenden Straße nach dem Straßenverzeichnis. Maßgeblich für die Bestimmung der Reinigungsklasse ist bei Anliegergrundstücken die Straße, an die das Grundstück anliegt, und bei Hinterliegergrundstücken die Straße, durch die das Grundstück erschlossen wird.**
- (3) **Wird ein Hinterliegergrundstück durch mehrere Straßen erschlossen, so sind die Gebühren nach der Straße zu berechnen, von der aus das Grundstück seine hauptsächliche Erschließung erhält. Hauptsächlich erschlossen wird das Grundstück durch eine Straße, zu der unmittelbar der Weg führt, an dem das Grundstück seinen Hauptzugang hat. Gleiches gilt bei Erschließung über eine Zuwegung.**
- (4) **Für die zugrunde zu legende Grundstücksfläche werden über 10.000 m<sup>2</sup> liegende Grundstücksflächen nicht berücksichtigt**

### § 4 Gebührenhöhe

**Die Reinigungsgebühr beträgt in der Reinigungsklasse I (Normalreinigung) 2,30 € jährlich je Quadratwurzelmeter. Die Reinigungsgebühr beträgt in der Reinigungsklasse II (Winterdienst) 0,61 € jährlich je Quadratwurzelmeter.**

## **§ 5**

### **Einschränkung oder Unterbrechung der Straßenreinigung**

- (1) Falls die Straßenreinigung aus zwingenden Gründen vorübergehend, und zwar weniger als einen Monat, eingeschränkt oder eingestellt werden muss, besteht kein Anspruch auf Gebührenminderung.
- (2) Das gleiche gilt, wenn die Stadt aus von ihr nicht zu vertretenden Gründen gehindert ist, die Straßenreinigung durchzuführen.

## **§ 6**

### **Auskunfts- und Anzeigepflicht**

- (1) Die Gebührenpflichtigen sind verpflichtet, auf Verlangen die zur Festsetzung der Gebühren erforderlichen mündlichen und schriftlichen Auskünfte zu erteilen. Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück ist vom Veräußerer und Erwerber der Stadt innerhalb eines Monats schriftlich mitzuteilen.
- (2) Zuwiderhandlungen sind Ordnungswidrigkeiten nach § 18 Abs. 1 Nr. 2 NKAG.

## **§ 7**

### **Entstehen und Ende der Gebührenpflicht**

Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Anschluss an die Straßenreinigung. Erfolgt der Anschluss an die Straßenreinigung nach dem ersten Tag des Monats, so entsteht die Gebührenpflicht mit dem ersten Tag des Monats, der auf den Beginn der Straßenreinigung folgt; sie erlischt mit dem Beginn des Monats, in welchem die Straßenreinigung eingestellt wird. Änderungen im Umfang der Straßenreinigung bewirken eine Gebührenänderung vom 1. Tag des Monats an, der auf die Änderung folgt.

## **§ 8**

### **Gebührenschild und Fälligkeit**

Die Gebührenschild entsteht mit dem Beginn des Erhebungszeitraumes. Der Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr. Die Gebühren werden mit anderen Grundstücksabgaben erhoben. Sie werden am 15.02., 15.05., 15.08 und 15.11. zu je einem Viertel ihres Jahresbetrages fällig. Entsteht oder ändert sich die Gebührenpflicht im Laufe eines Kalendervierteljahres, so ist die für dieses Kalendervierteljahr zu entrichtende Gebühr innerhalb eines Monats nach Heranziehung zu entrichten.

## **§ 9**

### **Datenverarbeitung**



- (1) Zur Feststellung der sich aus dieser Satzung ergebenden Abgabepflichtigen sowie zur Festsetzung und Erhebung dieser Abgaben ist die Verarbeitung (§ 3 Absatz 2 NDSG der hierfür erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten gem. §§ 9 und 10 NDSG (Vor- und Zuname des Abgabepflichtigen und deren Anschrift; Grundstücksbezeichnung; nebst Größe und Grundbuchbezeichnung) durch die Stadt Schöningen zulässig.
- (2) Die Stadt Schöningen darf die für Zwecke der Grundsteuern des Liegenschaftsbuches und des Melderechts bekannt gewordenen personen- und grundstücksbezogenen Daten für die in Abs. 1 genannten Zwecke nutzen und sich die Daten von den entsprechenden Behörden (z. B. Finanz-, Kataster-, Einwohnermelde- und Grundbuchamt) übermitteln lassen, was auch im Wege automatischer Abrufverfahren erfolgen kann.

## **§ 9 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am **01. Januar 2024** in Kraft. Zugleich tritt die Gebührensatzung für die Straßenreinigung der Stadt Schöningen (Straßenreinigungsgebührensatzung) vom 22.11.2018 (Amtsblatt für den Landkreis Helmstedt Nr. 50 vom 05.12.2018) außer Kraft.

Schöningen, **XX.XX.XXXX**

Stadt Schöningen  
Der Bürgermeister

Schneider

Der Rat der Stadt Schöningen hat in seiner Sitzung am 29.06.2023 folgendes Straßenverzeichnis zur Straßenreinigungssatzung, Straßenreinigungsverordnung und Straßenreinigungsgebührensatzung der Stadt Schöningen beschlossen:

Nr. 1

**Aufstellung der von der Stadt Schöningen zu reinigenden und abzustreuenden Verbindungswege im Kerngebiet und in den Ortsteilen Esbeck und Hoiersdorf:**

KERNGEBIET

Alfred-Tack-Straße/Otto-Hue-Straße  
Am Brauerteiche/Heinrich-Wassermann-Straße  
Am Salzbach/Annabergstraße  
Amselweg/Herderstraße  
Am Soltekamp/Lange Trift  
Am Volkspark/Untere Burgbreite  
Am Volkspark/Volkspark  
Am Wallgarten/Kesselstraße  
An der St.-Lorenz-Kirche/Steintor  
An der St.-Marien-Kirche/Anna-Sophien-Straße  
An der Weinbreite/Braunescher Weg  
An der Weinbreite/Willigisstraße  
B 244/Bohrfeld  
B 244/Pechanstraße  
Ballenstedtstraße/Mitgaustraße  
Barneberger Straße/Egerländer Straße  
Bergstraße/Elmstraße  
Berliner Platz/Teufelsküchengraben  
Bohrfeld/Strombeckstraße (Flurstück 121/225)  
Cunostraße/Völpker Straße  
Egerländer Straße/Danziger Straße  
Eichendorffstraße/Helmstedter Straße  
Eichendorffstraße/Knappenweg  
Finkenweg /Herderstraße  
Kastanienallee an der Elmstraße vom Volkspark bis zum Schützenhaus  
Helmstedter Straße/Städt. Friedhof  
Helmstedter Straße/Wilhelm-Busch-Straße  
Fußweg B 244 (Hoiersdorfer Straße)  
Fußweg Lange Trift (vom Flurstück 121/252 bis Flurstück 118/25, 28 + 68)  
Klosterfreiheit/Steintor  
Lange Trift/Mersdalstraße  
Lange Trift/Prüssestraße  
Mersdalstraße/Pechanstraße  
Negenbornsiedlung/Salinentrift  
Negenborntrift/Südstraße  
Obere Burgbreite/Untere Burgbreite  
Pippinstraße - teilweise -/Spielplatz  
Raabestraße/Weinbergstraße  
Rotkehichenweg/Herderstraße

Stephanigasse  
Strombeckstraße (vom Flurstück 121/59 der Flur 26/Negenbortrift)  
Schäferbreite/Stettiner Straße  
Wippenkielstraße (- teilweise - vom Wendeplatz Flurstück 120/24 bis  
Wippenkielstraße Flurstück 120/17 der Flur 26)

#### ORTSTEIL ESBECK

Alte Kirchstraße/Sportplatz (Kindergarten)  
Alte Kirchstraße/Schule (Südwinkel)  
Berliner Straße (östliche Seite des Spielplatzes, Flurstück 60/151)  
Fichtenweg/Zum Waldfrieden  
Hauptstraße/Am Alten Tore (Sporthalle/Schule)  
Lindenweg/Spielplatz  
Siedlerstraße (nordöstlicher Teil vor dem Grundstück Nr. 20 im  
Bereich der Bürgerstuben/Ortsbücherei)  
Sporthalle/Ostlandstraße  
Twetge  
Zum Waldfrieden (südliche Seite des Spielplatzes, Flurstück 60/153)

#### ORTSTEIL HOIERSDORF

Am Kamp/Am Kirchhang  
Am Kirchhang/Am Scheberg  
Am Scheberg/Dorfstraße  
Auf dem Bruckberge/B 244

#### Nr. 2

#### **Reinigungsklasse 02 – lediglich Durchführung des Winterdienstes durch die Stadt Schöningen:**

Abelkarre  
Büddenstedter Str. 51  
Kiebitzweg  
Kiefernweg Wohnbaufläche Flurstück  
60/274  
Klostergasse  
Klosterweg  
Lerchenweg  
Richard-Schirrmann-Str.  
Trieflinger Str. 3-4 u. 6

Nr. 3

**Reinigungs-klasse 01 – Durchführung von Straßenreinigung und Winterdienst durch die Stadt Schöningen:**

Abichtstr.  
Alfred-Tack-Str.  
Alte Kirchstr.  
Alte Schmiedestr.  
Alversdorfer Str.  
Alversdorfer Weg  
Am Alten Tore  
Am Barberg  
Am Bohrturm  
Am Brauerteiche  
Am Eschenbach  
Am Fabrikhof  
Am Hang  
Am Kakelsberg  
Am Kamp  
Am Kirchhang  
Am Mühlenbach  
Am Ohrleber Weg Gehölz  
Am Rotenberge  
Am Salzbach  
Am Scheberg  
Am Schloss  
Am Soltekamp  
Am Steinbruch  
Am Thie  
Am Volkspark  
Am Wallgarten  
Am Winkel  
Am Ziegelberg  
Amselweg  
An der Hoiersdorfer Grenze  
An der St.-Lorenz-K.  
An der St.-Marien-K.  
An der Weinbreite  
Annabergstr.  
Anna-Sophien-Str.  
Auf dem Bruckberge  
Augustastr.  
Baderstr.  
Bahnhof

Bahnhofstr.  
Ballenstedtstr.  
Barneberger Str.  
Bauerstr.  
Beguinenstr.  
Bergfreiheit  
Bergmannsweg  
Bergstr.  
Berliner Platz  
Berliner Str.  
Birkenweg  
Bismarckstr.  
Bohrfeld  
Brandenburger Straße  
BrauhoF  
Braunescher Weg  
Breslauer Str.  
Brockenblick  
Brunnenstr.  
Buchenweg  
Büddenstedter Str. (außer 51)  
Burg (Esbeck)  
Burgplatz  
Burgstr.  
Catthagen  
Clausfeldstr.  
Cunostr.  
Danziger Str.  
Dorfstr.  
Egerländer Str.  
Ehem. Zementwerk  
Eichendorffstr.  
Elmstr.  
Elzweg  
Emil-Sader-Str.  
Fabrikstr.  
Fasanenstraße  
Felsenkellerweg  
Fichtenweg  
Finkenweg  
Fleitzmühlenweg  
Fontaneweg  
Friedhof Esbeck  
Gabelsbergerstr.  
Gartenstr.  
Gerh.-Hauptmann-Str.  
Glückauf Str.

Goethestraße  
Gottfr.-Keller-Str.  
Grabenweg  
Grasmühle  
Hauptstr.  
Heinr.-Jasper-Str.  
Heinr.-Wasserm.-Str.  
Heinrich-Heine-Weg  
Helle  
Helmstedter Str.  
Herderstr.  
Herrenstr.  
Hinter dem Dorfe  
Hinter dem Kreuze  
Hofbreite  
Hoiersdorfer Str.  
Hopfengarten  
Hötensleber Str.  
Im Salzanger  
Jahnstr.  
Kannenstieg  
Karl-Rose-Weg  
Kastanienweg  
Kesselstr.  
Kiefernweg  
Kirche St. Lorenz  
Klausbreite  
Kleiner Kamp  
Klosterfreiheit  
Knappenweg  
Königsberger Str.  
Kurze Trift  
Lange Str.  
Lange Trift  
Lappwaldblick  
Lessingstr.  
Lindenweg  
Lönsweg  
Ludwig-Uhland-Str.  
Marienstr.  
Markt  
Meisenweg  
Memeler Str.  
Mersdalstr.  
Milchweg  
Mitgastr.  
Mittelweg

Moltkestr.  
Mühlenweg  
Müller-Mühlenb.-Str.  
Negenbornsiedlung  
Negenborndrift  
Neuetor  
Nicolaistr.  
Niedernstr.  
Nordblick  
Nordwinkel  
Obere Burgbreite  
Ohrsleber Weg  
Oschersleber Str.  
Ostendorf  
Ostlandstr.  
Otto-Hue-Str.  
Otto-Koch-Str.  
Pappelweg  
Parkstraße  
Pechanstr.  
Pippinstr.  
Plan  
Prälatenwinkel  
Prüssestr.  
Pulvergasse  
Quellenweg  
Raabestr.  
Reinbeckstr.  
Ringstr.  
Rosenstr.  
Rotkehlchenweg  
Saarstraße  
Salinendrift  
Salinenweg  
Salzstr.  
Schäferbreite  
Schäfertor  
Schierstr.  
Schillerstraße  
Schulstr.  
Schüttestr.  
Schützenbahn  
Schwarzer Weg  
Siedlerstr.  
Söllinger Str.  
Stadtpark  
Steintor

Steinweg  
Stettiner Str.  
Strombeckstr.  
Südstr.  
Südwinkel  
Theodor-Körner-Str.  
Theodor-Storm-Weg  
Tränke  
Twetge  
Twieflinger Str. (außer 3-4 u.  
6)  
Über dem Landgraben  
Über dem Selze  
Ulmenweg  
Untere Burgbreite  
Völper Str.  
Wallstr.  
Warberger Str.  
Weinbergstr.  
Wellmannstr.  
Westendorf  
Wiesenweg  
Wilhelm-Busch-Str.  
Wilhelmstr.  
Willigisstr.  
Windmühlenweg  
Wippenkielstr.  
Zum Waldfrieden



## **Verordnung über die Art und den Umfang der Straßenreinigung in der Stadt Schöningen (Straßenreinigungsverordnung) vom 29.06.2023**

Aufgrund der §§ 1 und 55 des Nieders. Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (Nds. SOG) in der Fassung vom 16.09.2004 (Nds. GVBl. S. 362) in Verbindung mit § 40 Abs. 1 Nr. 4 der Nieders. Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22.04.2005 (Nds. GVBl. S. 110) und § 52 des Nieders. Straßengesetzes (NStrG) in der Fassung vom 05.09.2002 (Nds. GVBl. S. 378) hat der Rat der Stadt Schöningen in seiner Sitzung am 29.06.2023 für das Gebiet der Stadt Schöningen folgende Verordnung über die Art und den Umfang der Straßenreinigung in der Stadt Schöningen beschlossen:

### **§ 1**

- (1) Der Straßenreinigung unterliegen die öffentlichen Straßen, Wege und Plätze mit den Fahrbahnen, Gehwegen, Gossen, Parkspuren und Radwegen ohne Rücksicht auf ihre Befestigung innerhalb der geschlossenen Ortslage.
- (2) Soweit der Stadt die Straßenreinigung gemäß § 1 der Satzung über die Straßenreinigung obliegt, führt sie diese für die unter **Nr.1 des Straßenverzeichnisses** aufgeführten Straßen einmal wöchentlich durch.
- (3) Soweit die Straßenreinigung mit Ausnahme des Winterdienstes gemäß § 2 Abs. 1 der Satzung über die Straßenreinigung den Eigentümern der angrenzenden Grundstücke oder ihnen gleichgestellten Personen übertragen worden ist, ist sie einmal wöchentlich bis Sonnabend 16.00 Uhr durchzuführen.

Die Straßen, deren Fahrbahnen von den Anliegern mit Ausnahme des Winterdienstes zu reinigen sind, ergeben sich aus **Nr. 2 des Straßenverzeichnisses**.

Die Straßen, deren Fahrbahnen von den Anliegern zu reinigen sind und bei Schneefall zur Schneeräumung und Eisbeseitigung auf Fahrbahnen und in den Gossen zu reinigen sind, ergeben sich aus **Nr. 3 des Straßenverzeichnisses**.

### **§ 2**

- (1) Die Reinigungspflicht umfasst insbesondere die Beseitigung von Schmutz, Unrat, Laub, Papier, **sonstigem Unrat, Wildkräutern** sowie die Beseitigung von Schnee und Eis, ferner bei Glätte das Bestreuen der Gehwege, der Fußgängerüberwege und der gefährlichen Fahrbahnstellen mit nicht unbedeutendem Verkehr. Gefahrenquellen sind unverzüglich zu beseitigen.

- (2) Tritt eine besondere Verunreinigung durch An- und Abfuhr von Brennstoffen, Stroh, Müll, Abfall und dergleichen, durch Bauarbeiten, Unfälle, Tiere, Verkauf von Waren u. ä. ein, so hat der Verpflichtete die Reinigung unverzüglich vorzunehmen. Trifft die Reinigungspflicht bei besonderen Verunreinigungen nach anderen Vorschriften des öffentlichen Rechts (z. B. nach § 17 des Nieders. Straßengesetzes oder nach § 32 der Straßenverkehrsordnung) zugleich einen Dritten, so geht dessen Pflicht zur Reinigung vor.
- (3) Der Staubentwicklung bei den Reinigungsarbeiten ist durch ausreichende Befeuchtung oder auf sonstige geeignete Weise vorzubeugen. Bei Frost ist das Besprengen mit Wasser verboten.

### § 3

- (1) Bei Schneefall sind in der Zeit von 08.00 bis 20.00 Uhr die Gehwege mit einer geringeren Breite als 1 m ganz, im Übrigen mindestens 1 m freizuhalten. Ist ein Gehweg nicht vorhanden, so ist ein Seitenstreifen neben der Fahrbahn in **1,50 m Breite** freizuhalten. Ist ein ausreichender Seitenstreifen neben der Fahrbahn nicht vorhanden, so ist ein Streifen von **1,50 m Breite** am äußeren Fahrbahnrand freizuhalten. Dabei ist Abs. 4 Satz 2 zu berücksichtigen. Die vorstehenden Sätze 2 - 4 finden auf Fußgängerzonen und verkehrsberuhigte Bereiche im Sinne des Straßenverkehrsrechts ohne Gehwege Anwendung. Die Straßen im Sinne des vorstehenden Satzes 5 ergeben sich aus **Nr. 3 des Straßenverzeichnisses**. Am "Markt" sind die freizuhaltenden Flächen im Sinne des Satzes 5 die vorhandenen Plattenbänder. Soweit die Plattenbänder unterbrochen sind, sind die kürzesten Verbindungsstrecken zwischen den Enden der Plattenbänder freizuhalten. Zugänge zu den Grundstücken sind mindestens in Breite von 0,75 m freizuhalten. Sollte sich eine festgetretene Schneedecke gebildet haben, so genügt es, wenn diese entsprechend Absatz 2 verkehrssicher abgestreut wird.
- (2) Bei Glätte sind die gemäß Abs. 1 freizuhaltenden Flächen, die Fußgängerüberwege und die gefährlichen Fahrbahnstellen mit nicht unbedeutendem Verkehr in der Zeit von 8.00 bis 20.00 Uhr mit Sand oder anderen abstumpfenden Mitteln verkehrssicher zu bestreuen.
- (3) Zur Beseitigung von Schnee und Eis und zum Streuen auf Gehwegen und Straßenrandstreifen dürfen schädliche Chemikalien, Auftausalze, Salz-Sand-Gemische, Asche und grobe Stoffe wie Schotter u. ä. nicht verwandt werden.
- (4) Die von den Gehwegen und Gossen geräumten Schnee- und Eismassen sind so zu lagern, dass der Verkehr auf der Fahrbahn und den Gehwegen nicht gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert wird. Bei engen Straßen sind Schnee- und Eismassen am äußersten Straßenrand oder auf den angrenzenden Grundstücken zu lagern, soweit die Verkehrsbedürfnisse dies erfordern. Schnee- und Eismassen, die durch städtische Räumfahrzeuge in den Freihaltebereich geschoben werden, sind ebenfalls wieder zu beseitigen.

- (5) Bei Tauwetter sind die zu räumenden Flächen von Schnee und Eis zu befreien. Die Gossen und die Straßeneinläufe sind so freizuhalten, dass der Abfluss des Schmelzwassers gewährleistet wird.

#### **§ 4**

Schmutz, Unkraut, Laub und Unrat aller Art sowie Schnee, Eis und Streumittel dürfen nicht den Nachbarn zugekehrt oder in die Rinnsteine, Gossen, Gräben oder Einlaufschächte der Straßenkanalisation gekehrt werden.

#### **§ 5**

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 59 des Nds. Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (Nds. SOG) handelt, wer als Reinigungspflichtiger vorsätzlich oder fahrlässig den §§ 1 bis 4 dieser Verordnung zuwiderhandelt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 59 Abs. 2 Nds. SOG mit einer Geldbuße bis zu 5.000 € geahndet werden.

#### **§ 6**

- (1) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Helmstedt in Kraft.
- (2) Die Verordnung tritt am **XX.XX.XXXX** außer Kraft.

Schöningen, den **XX.XX.XXXXX**

Schneider  
Bürgermeister